

537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (3. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.684/1978 und BGBl.Nr.532/1979 wird geändert wie folgt:

1. § 2a hat zu lauten:

„Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist nur die Ehegattin in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der Ehegatte,

1. aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Pensionsversicherung pflichtversichert ist oder auf Grund einer solchen Pflichtversicherung eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bezieht, oder

2. aufgrund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, wenn ihm aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder wenn er aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß bezieht, oder

3. Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder

5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z.1 bzw. an den Anspruch auf Krankengeld nach Z.3

bzw. an die Anstaltspflege nach Z.4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder

6. gemäß § 221 dieses Bundesgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit ist.

Treffen diese Voraussetzungen für den Ehegatten nicht zu oder treffen diese Voraussetzungen für beide Ehegatten zu, ist nur der Ehegatte in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.“

2. § 6 Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 4 Z.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

3. § 7 Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Die vorläufige Krankenversicherung (§ 6 Abs.2) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides bzw. mit der rechtskräftigen Beendigung des Leistungsstreitverfahrens.“

4. § 33a Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 118a nicht statt, weil

1. die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 360fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung bzw.

2. die Summe der Beitragsgrundlagen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz den 12fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung bzw.

3. die Summe der in Z.1 und 2 genannten Beitragsgrundlagen den 420fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.“

5. § 34 Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Werden die Beiträge zur Pflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit eingezahlt, ist der rückständige Betrag einzumahlen. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Postauftrages) vollzogen, in dem der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.“

6.a) § 53 Abs.1 Einleitung hat zu lauten:

„Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung, soweit sie nach Gesetz oder Satzung in Geld zu gewähren sind, und auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu“.

b) § 53 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

„Aus der Pensionsversicherung gebühren in den Fällen des Abs.1 den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs.1 bezeichneten Handlungen - im Falle der Z.2 durch rechtskräftiges Strafurteil - festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpensionen.“

7. Im § 56 Abs.6 hat der erste Satz zu entfallen.

8. Im § 57 hat der letzte Satz zu entfallen.

9. Nach § 57 ist ein § 57a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung“

§ 57a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus

eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wiederauflebt.

(2) Das Ruhen des Pensionsanspruches erfaßt den Grundbetrag vor den anderen Pensionsbestandteilen.“

10. § 58 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen“

§ 58. (1) Bei der Anwendung der §§ 56 und 57a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer der in Abs.1 angeführten Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 57a und § 56 anzuwenden; bei der Anwendung des § 57a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt.

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 132 Abs.2 sind die Bestimmungen der §§ 56, 57 und 57a nicht anzuwenden.“

11. § 60 Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Die Herabsetzung einer Pension wird, wenn der Herabsetzungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Pensionisten oder seines Kindes (§ 119 Abs.2 Z.2) gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, sonst mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Herabsetzungsgrund eingetreten ist.“

12. Dem § 67 sind als Abs.3 und 4 anzufügen:

„(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung aus der Pensionsversicherung noch nicht ausgezahlt, ist die Aufrechnung nach Abs.1 Z.1, 2 und 4 ohne Begrenzung bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Geldleistung zulässig.

(4) Entsteht durch eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus einer Pensionsversicherung ein Überbezug an Zuschlägen gemäß § 130 Abs.5 bzw. § 136 Abs.4, so ist dieser Überbezug

gegen die Pensionsnachzahlung aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn Anspruchsberechtigter auf die Pensionsnachzahlung der (die) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte (Ehegattin) ist.“

13. § 72 Abs.5 hat zu lauten:

„(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gegenüber allen Personen, die zum Bezug der noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt sind, soweit sie eine der im § 73 Abs.1 bezeichneten Leistungen bezogen haben.“

14. § 78 Abs.2 Z.6 hat zu lauten:

„6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.“

15. Nach § 82 ist ein § 82a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

§ 82a. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 204 Abs.3 vorhandenen Mittel sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend.

(2) Die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 Abs.4 zu ersetzen.“

16. § 106 Abs.3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte seine Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich unterlassen bzw. die Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich herbeigeführt hat, oder wenn die rechtzeitige Beitragsentrichtung infolge unverschuldet eingetretener ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Versicherten (Betriebsführers) unterblieben ist.“

17. § 107 Abs.7 erster Satz hat zu lauten:

„Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15.Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den

künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15.Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1.November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1.Oktober bzw. 1.März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.“

18. Im § 108 vorletzter Satz ist der Ausdruck „gemäß den §§ 32 bis 53 des Bewertungsgesetzes“ durch den Ausdruck „gemäß den § 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes“ zu ersetzen.

19. Nach § 108 sind ein § 108a und ein § 108b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 108a. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung ist § 104 Abs.2 entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei der Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 108b. Ergibt sich nachträglich, daß die Feststellung von Versicherungszeiten gemäß § 108a bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zum Nachteil des Versicherten unrichtig war, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.“

20. § 113 Abs.3 hat zu lauten:

„(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs.2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs.1 Z.1.“

21. § 114 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55.Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs.3 die

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 104 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 1 liegt.“

22.a) § 118a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so sind

1. die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und

2. die gemäß § 242 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.“

b) § 118a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch Erwerbstätigkeiten aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründen, so sind

1. zunächst die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und

2. zunächst die gemäß § 242 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.“

c) § 118a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die nach Abs. 1 Z. 1 und nach Abs. 3 Z. 1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, der nach Abs. 1 Z. 2 und nach Abs. 3 Z. 2 ermittelte Betrag darf den Betrag nach § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigen.“

23. § 118b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Überschreitet in einem Beitragsmonat

1. die nach § 118a Abs. 1 Z. 1 bzw. die nach § 118a Abs. 3 Z. 1 ermittelte Beitragsgrundlage den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder

2. der nach § 118a Abs. 1 Z. 2 bzw. der nach § 118a Abs. 3 Z. 2 ermittelte Betrag den Betrag nach § 54

Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder

3. die nach § 118a Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe des Abs. 2 zu erstatten.“

24. § 120 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge (Abschnitt V) sind

a) Versicherte jener Pensionsversicherung zugehörig, in der sie zuletzt versichert waren; war ein Versicherter zuletzt in mehreren Pensionsversicherungen versichert, dann gilt für die Feststellung der Zugehörigkeit die Reihenfolge des Abs. 4 lit. b; -

b) Pensionisten jener Pensionsversicherung zugehörig, aus der ihnen der Pensionsanspruch zusteht. Ist ein Pensionist gleichzeitig Versicherter, so gilt er für die Feststellung der Zugehörigkeit in der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge als Versicherter.“

25. § 141 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- | | |
|--|----------|
| a) Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 5 316 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 3 703 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen- (Witwer)pension | 3 703 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 383 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2 078 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 456 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 703 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 398 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1982, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.“

26. Dem § 142 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten

verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 141 Abs.1 lit.b unterschreitet.“

27. § 163 hat zu lauten:

„Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 163. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 56, 57 oder 57a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 161 Abs.2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 162 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 56 Abs.4 oder § 57a ruht) nicht gewährt.“

28. Dem § 171 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.“

29. Im § 173 Abs.3 erster Satz ist der Ausdruck „Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge)“ durch den Ausdruck „Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge, ausgenommen jedoch die Zuschläge gemäß § 130 Abs.5 und § 136 Abs.4)“ zu ersetzen.

30. Im § 181 Z.4 ist der Ausdruck „Untersuchungen gemäß den §§ 81 und 82“ durch den Ausdruck „Untersuchungen bzw. Maßnahmen gemäß den §§ 81, 82 und 82a“ zu ersetzen.

31.a) § 185 Abs.6 hat zu lauten:

„(6) Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.“

b) § 185 Abs.7 hat zu entfallen.

32.a) § 186 Abs.2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern hat unbeschadet der Bestimmungen des § 191 Abs.1 Z.3 und 4, Abs.2 und Abs.3 nach dem System d'Hondt zu erfolgen.“

b) Im § 186 Abs.5 zweiter Satz hat der Ausdruck „zeitweilig“ zu entfallen.

c) Dem § 186 Abs.6 ist folgender Satz anzufügen:

„Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.5 zweiter Satz entsprechend.“

33.a) In der Überschrift des § 188 ist nach dem Ausdruck „Versicherungsvertretern“ der Ausdruck „(Stellvertretern)“ anzufügen.

b) Im § 188 Abs.1 ist jeweils nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreter“ der Ausdruck „(Stellvertreter)“ einzufügen.

c) Im § 188 Abs.1 Z.4 ist der Ausdruck „wichtiger Grund“ durch den Ausdruck „wichtiger persönlicher Grund“ zu ersetzen.

d) Im § 188 Abs.1 ist der Punkt am Ende der Z.4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z.5 ist anzufügen:

„5. wenn einer der im § 185 Abs.6 genannten Ausschließungsgründe eingetreten ist.“

e) Im § 188 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten: „Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z.4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.“

f) Im § 188 Abs.2 und 3 ist jeweils nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreter“ der Ausdruck „(Stellvertreter)“ einzufügen.

g) Im § 188 Abs.4 ist nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreters“ der Ausdruck „(Stellvertreters)“ einzufügen.

h) Im § 188 Abs.5 ist nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreters“ der Ausdruck „(Stellvertreters)“ und nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreter“ der Ausdruck „(Stellvertreter)“ einzufügen.

i) Dem § 188 ist ein Abs.7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(7) Von einer Enthebung (Abs.1 bis 3) ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.“

34.a) § 191 Abs.1 Z.3 hat zu lauten:

„3. im Überwachungsausschuß 12, wobei jede für ein Bundesland sachlich zuständige gesetzliche berufliche Vertretung der nach diesem Bundesgesetz Versicherten mindestens einen Vertreter zu entsenden hat;“

b) Dem § 191 Abs.1 ist eine Z.4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„4. in den Landesstellenausschüssen
Niederösterreich 12
Oberösterreich, Steiermark 10
Kärnten, Burgenland 7
Tirol, Salzburg 5
Wien, Vorarlberg 3.“

c) § 191 Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes.“

35.a) Im § 195 Abs.1 erster Satz ist der Ausdruck „oder Einrichtungen“ durch den Ausdruck „(ständigen Ausschüssen)“ zu ersetzen.

b) Im § 195 Abs.3 ist der Ausdruck „andere Mitglieder der geschäftsführenden Verwaltungskör-

per“ durch den Ausdruck „andere Versicherungsvertreter in den geschäftsführenden Verwaltungskörpern“ zu ersetzen.

36. § 206 Abs.1 Z.4 hat zu lauten:

„4. in Spareinlagen, die nach den Bestimmungen des § 230a ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind.“

37.a) Im § 224 ist der Ausdruck „für die Geschäftsjahre 1979 und 1980“ durch den Ausdruck „für das Geschäftsjahr 1981“ zu ersetzen.

b) Dem § 224 ist folgender Satz anzufügen:
„Zuführungen an die Liquiditätsreserve sind für das Geschäftsjahr 1981 nicht vorzunehmen.“

38. § 234 hat zu lauten:

„Gesonderte Rücklage

§ 234. Der Versicherungsträger hat abweichend von den Bestimmungen des § 204 Abs.3 im Geschäftsjahr 1981

- a) 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung einschließlich des Bundesbeitrages zur Krankenversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen und
- b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten, soweit sie 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen im Sinne der lit.a übersteigen. Erreichen diese Aufwendungen nicht 1 v.H. an Versicherungsbeiträgen im Sinne der lit.a, ist der Unterschiedsbetrag der gesonderten Rücklage zuzuführen; hiebei sind die Erträge an Versicherungsbeiträgen um die gemäß § 447f Abs.5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden Überweisungen zu vermindern.

Die Überweisungen nach lit.a sind monatlich in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 227 Abs.2 und 3 und des § 228 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961, in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19.3.1980, BGBl.Nr.151, geltenden Fassung sind für Mahnverfahren nach § 34 Abs.3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die bis zum Ende des Kalenderjahres 1980 eingeleitet wurden, sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des § 53 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.6

gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1.Jänner 1981 eingetreten sind.

(3) Die Bestimmungen des § 57a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.9 sind auch für Pensionsansprüche anzuwenden, die vor dem 1.Jänner 1981 entstanden sind.

(4) Die Bestimmungen des § 107 Abs.7 bzw. des § 113 Abs.3 bzw. des § 114 Abs.1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.17 bzw. Z.20 bzw. Z.21 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31.Dezember 1980 liegt.

(5) Personen, die am 31.Dezember 1980 in der Pensionsversicherung weiterversichert sind oder als weiterversichert gelten und die in dem nach dem 30.November 1980 und vor dem 1.Jänner 1991 gelegenen Zeitraum das Anfallsalter für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters erreichen oder bei denen in diesem Zeitraum der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit eintritt, können auf Antrag für alle in die Bemessungszeit fallenden Zeiten der freiwilligen Versicherung, die vor dem 1.Jänner 1981 gelegen sind und für die Beiträge von einer gemäß § 28 Abs.2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes herabgesetzten Beitragsgrundlage entrichtet wurden, die Beiträge von der gemäß § 28 Abs.1, 3 und 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in Betracht kommenden Beitragsgrundlage wirksam (§ 109 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) entrichten.

(6) Die Bestimmungen des § 67 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes in der am 31.Dezember 1978 in Geltung gestandenen Fassung sind - soweit es für den Leistungswerber günstiger ist - auf Antrag auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Stichtag (§ 104 Abs.2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) nach dem 31.Dezember 1978 und vor dem 1.Jänner 1980 gelegen ist. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(7) Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat im Geschäftsjahr 1981 aus den Mitteln der Krankenversicherung 200 Millionen S und aus den Mitteln der Unfallversicherung 100 Millionen S an die von dieser Anstalt durchgeführte Pensionsversicherung zu überweisen. Die Überweisungen sind in monatlich gleich hohen Teilbeträgen vorzunehmen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

Art.III Abs.2 der 2.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.532/1979, hat zu lauten:

„(2) Soweit nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Einheitswerte land(forst-)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr.148) zum 1.Jänner 1979 für die Zeit vor dem 1.Jänner 1982 nicht zu berücksichtigen.“

Artikel IV**Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 4, 22 und 23 treten rückwirkend mit dem 1. Jänner 1980 in Kraft.

Artikel V**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 82a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 15 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Der Entwurf einer 35. Novelle zum ASVG sieht u. a. Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften vor, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im BSVG enthalten sind. Um die bisherige Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften aus den beiden Rechtsbereichen aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes einer 3. Novelle zum BSVG die in Betracht kommenden Änderungen der ASVG-Bestimmungen auf die ihnen entsprechenden BSVG-Vorschriften zu übertragen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf noch einige Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des BSVG, die teils noch im Zusammenhang mit der am 1. 1. 1980 wirksam gewordenen Mehrfachversicherung erforderlich sind, teils Unstimmigkeiten der gegenwärtigen Rechtslage hinsichtlich der Bestellung der Verwaltungskörper bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beseitigen bzw. textliche Richtigstellungen auf Vorschlag dieses Versicherungsträgers betreffen.

In der Pensionsversicherung werden die vorgesehenen Maßnahmen eine Verringerung der Gesamtaufwendungen um etwa 8 Mio. S im Jahre 1981 zur Folge haben. Dies entspricht rund 0,1 % der Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagen. Ergänzend hierzu sei noch festgehalten, daß die in den Schlußbestimmungen vorgesehene Verschiebung der Nichtberücksichtigung der Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. 1. 1979 auf den 1. 1. 1982 in der gesamten bäuerlichen Sozialversicherung die Versicherten um maximal 288 Mio. S an Beiträgen entlasten wird. Die tatsächliche Entlastung kann nicht einmal annähernd geschätzt werden, da sie von der Durchführung der Hauptfeststellung abhängt.

Schließlich enthält die Regierungsvorlage noch finanzielle Maßnahmen, die vorwiegend der Entlastung des Bundeshaushaltes dienen. Zur Begründung dieser Maßnahmen bzw. deren Auswirkungen wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbe-

stand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 2a):

Im Begutachtungsverfahren ist zu einer vorgeschlagenen Änderung des § 2a BSVG sowohl von der gesetzlichen beruflichen Vertretung der unselbständig Erwerbstätigen als auch von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs eingewendet worden, daß bei gemeinsamer Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten eine Beschränkung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern auf die Ehegattin zwar bei einer Pflichtversicherung des Ehegatten in der Pensionsversicherung nach dem ASVG oder dem GSVG gegeben ist, nicht jedoch auch dann, wenn der Ehegatte aus einer solchen Pflichtversicherung einen Leistungsanspruch erworben hat bzw. auch dann nicht, wenn der Ehegatte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht oder aus einem solchen Dienstverhältnis einen Ruhegenuß bezieht. So komme es etwa in jenen Fällen zu unerwünschten und sogar unverständlichen Ergebnissen, wenn der Ehegatte - gemeinsame Betriebsführung vorausgesetzt - zunächst als Vertragsbediensteter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tätig ist und in der Folge durch den Hoheitsakt der Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird. In diesen Fällen geht nach der geltenden Rechtslage die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern von der Ehegattin auf den Ehegatten über, obgleich Letzterer ohnedies aus seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis für die Fälle des Alters bzw. der Dienstunfähigkeit ausreichend, zumindest ebenso geschützt sei wie vorher.

Den vorgebrachten Einwendungen bzw. Bedenken, denen Berechtigung zuzuerkennen ist, wird mit der nun vorgeschlagenen Neuregelung des § 2a BSVG Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 2, 3, 5, 11 bis 14, 17, 19 bis 21, 24 bis 28, 31, 32 lit. b und c, 33, 35 und 36 (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2,

34 Abs.2, 60 Abs.2, 67 Abs.3, 72 Abs.5, 78 Abs.2 Z.6, 82a, 107 Abs.7, 113 Abs.3, 114 Abs.1, 120 Abs.6, 141 Abs.1 und 2, 142 Abs.1, 163, 171 Abs.1, 185 Abs.6 und 7, 186 Abs.5 und 6, 188 Abs.1 bis 5 und 7, 195 Abs.1 und 3 und 206 Abs.1 Z.4):

Diese Änderungen entsprechen gleichartigen Änderungen, die im Rahmen des Entwurfes einer 35.Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden, sodaß auf die bezüglichen Erläuterungen dieses Novellentwurfes Bezug genommen werden kann. Die in beiden Gesetzen korrespondierenden Bestimmungen werden, um das Auffinden der entsprechenden Erläuterungen im Entwurf einer 35.Novelle zum ASVG zu erleichtern, im folgenden gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 6 Abs. 2	§ 10 Abs. 7
§ 7 Abs. 2	§ 12 Abs. 5
§ 34 Abs. 2	§ 64 Abs. 3
§ 60 Abs. 2	§ 97 Abs. 3
§ 67 Abs. 3	§ 103 Abs. 3
§ 72 Abs. 5	§ 107 Abs. 5
§ 78 Abs. 2 Z. 6	§ 123 Abs. 2 Z. 6
§ 82 a	§ 132 c
§ 107 Abs. 7	§ 227 Z. 1
§ 108 a	§ 247
§ 108 b	§ 247 a
§ 113 Abs. 3	§ 238 Abs. 3
§ 114 Abs. 1	§ 239 Abs. 1
§ 120 Abs. 6	§ 251 a Abs. 6
§ 141 Abs. 1	§ 293 Abs. 1
§ 141 Abs. 2	§ 293 Abs. 2
§ 142 Abs. 1	§ 294 Abs. 1
§ 163	§ 307 f
§ 171 Abs. 1	§ 321 Abs. 1
§ 185 Abs. 6	§ 420 Abs. 6
§ 185 Abs. 7	§ 420 Abs. 7
§ 186 Abs. 5	§ 421 Abs. 7
§ 186 Abs. 6	§ 421 Abs. 8
§ 188 Abs. 1	§ 423 Abs. 1
§ 188 Abs. 2	§ 423 Abs. 2
§ 188 Abs. 3	§ 423 Abs. 3
§ 188 Abs. 4	§ 423 Abs. 4
§ 188 Abs. 5	§ 423 Abs. 5
§ 188 Abs. 7	§ 423 Abs. 7
§ 195 Abs. 1	§ 436 Abs. 1
§ 195 Abs. 3	§ 436 Abs. 3
§ 206 Abs. 1 Z. 4	§ 446 Abs. 1 Z. 4.

Zu Art.I Z.4, 22 und 23 (§§ 33a Abs.2, 118a Abs.1, 3 und 4 und 118b Abs.1):

Mit dem im Entwurf einer 35.Novelle zum ASVG enthaltenen Vorschlag auf Neufassung des § 244a ASVG soll in den Fällen der Mehrfachversicherung eine getrennte Berücksichtigung der allgemeinen Beitragsgrundlagen nach dem ASVG und der Beitragsgrundlagen der Selbständigen-Pensionsversicherungen (mit sechs Siebentel) einerseits und der Sonderzahlungen aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Siebentel der Beitragsgrundlagen

aus den Selbständigen-Pensionsversicherungen andererseits vorgenommen werden. Diesem Vorschlag wird durch entsprechende Änderungen der in Betracht kommenden Bestimmungen des BSVG, wie sie oben angeführt sind, Rechnung getragen.

Zu Art.I Z.6 (§ 53 Abs.1 und 2):

Eine Verwirkung von Leistungsansprüchen Versicherter, die den Versicherungsfall durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben, und der Personen, die den Versicherungsfall durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, derentwegen sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ist in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen unterschiedlich geregelt. Im Bereich der Allgemeinen Sozialversicherung ist eine Verwirkung von Geldleistungsansprüchen aus der Kranken- und Pensionsversicherung vorgesehen (§ 88 Abs.1 ASVG), im GSVG sogar eine Verwirkung sämtlicher Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung und der Geldleistungsansprüche aus der Pensionsversicherung; hingegen kennt das BSVG nur eine Verwirkung von Geldleistungsansprüchen aus der Pensionsversicherung. Da im Entwurf einer 3.Novelle zum GSVG eine Angleichung der Fassung des § 57 Abs.1 GSVG an die des § 88 Abs.1 ASVG vorgeschlagen wird, erscheint es geboten, auch die analoge Regelung des § 53 Abs.1 BSVG entsprechend zu ändern, sodaß eine Übereinstimmung der angeführten Verwirkungsbestimmungen in der Weise erzielt wird, daß gleichartige Tatbestände auch die gleichen Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Zu Art.I Z.7 bis 10 (§§ 56 Abs.6, 57, 57a und 58):

Mit den Vorschriften über die Wanderversicherung und insbesondere mit der seit 1.Jänner 1979 vorgenommenen Beseitigung der Subsidiarität ist dem Grundgedanken der Verbindung aller gesetzlichen Pensionsversicherungen zu einer Einheit weitgehend Rechnung getragen. Dieser Rechtszustand des reibungslosen Ineinandergreifens beim Wechsel von einer gesetzlichen Pensionsversicherung zu einer anderen führt allerdings zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß im Bereich der Selbständigen-Pensionsversicherungen ein Ruhen des Pensionsanspruches nicht nur beim Vorliegen von Einkünften eintreten soll, sondern auch dann, wenn ein Pensionsanspruch nach dem BSVG aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung zusammentrifft. Dem Vorbild der Regelung des § 90 ASVG folgend soll daher in das BSVG mit der Bestimmung des § 57a eine neue, allerdings systemgerechte Ruhensvorschrift eingeführt werden.

Aus der vorgeschlagenen Neuregelung ergeben sich auch die Änderungen der §§ 56 Abs.6, 57 und 58.

Zu Art.I Z.12 (§ 67 Abs.4):

Der an den Anspruch auf Ausgleichszulage gebundene Zuschlag gemäß § 130 Abs.5 und § 136 Abs.4 BSVG soll ebenso, wie dies nach § 144 Abs.4 BSVG bei der Ausgleichszulage der Fall

ist, bei Vorliegen eines Überbezuges gegen die Pensionsnachzahlung aufgerechnet werden und damit in diesen Belangen das gleiche rechtliche Schicksal teilen wie die Ausgleichszulage selbst.

Zu Art.I Z.16 (§ 106 Abs.3):

Die Bestimmung des § 225 Abs.3 zweiter Satz ASVG, der die geltende Regelung des § 106 Abs.3 zweiter Satz BSVG nachgebildet ist, berücksichtigt naturgemäß in erster Linie die Verhältnisse im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen. Im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung sind die Verhältnisse insofern etwas anders gelagert, als es sich hier beim Versicherten und Beitragsschuldner um ein und dieselbe Person bzw. den Familienverband des Betriebsführers handelt. Durch die infolge unverschuldeter Notlage unterbliebene rechtzeitige Beitragsentrichtung kann es zu einem Fehlen von Versicherungszeiten kommen, das nach Lagerung des Falles eine besondere Härte bedeuten kann.

Zu Art.I Z.18 (§ 108):

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll eine Richtigestellung einer Zitierung des Bewertungsgesetzes vorgenommen und damit auch eine Angleichung an die schon im § 2 Abs.2 BSVG enthaltene zutreffende Zitierung herbeigeführt werden.

Zu Art.I Z.29 (§ 173 Abs.3):

Die dem § 324 ASVG nachgebildete Bestimmung des § 173 BSVG, betreffend Ersatzansprüche des Trägers der Sozialhilfe, sieht im Abs.3 für die Zeit der Anstaltspflege einen Anspruchsübergang der Pension einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge vor. Demnach werden vom Anspruchsübergang auch die als Zuschläge bezeichneten Zuwendungen nach § 130 Abs.5 und nach § 136 Abs.4 BSVG, die den Ausgleichszulagenempfängern als Ersatz für die Wohnungsbeihilfe gewährt werden, erfaßt. Die Bezieher einer Pension aus der Allgemeinen Sozialversicherung hingegen haben einen unmittelbar auf dem Wohnungsbeihilfengesetz beruhenden Anspruch auf Wohnungsbeihilfe, sodaß für sie in den Fällen einer Anstaltspflege ein Verlust des Anspruches auf Wohnungsbeihilfe nicht eintritt. Im Hinblick darauf, daß den oben bezeichneten Zuschlägen nach dem BSVG der gleiche Zweck zugrunde liegt („als Ersatz für die Wohnungsbeihilfe“), erscheint es angezeigt, hinsichtlich des Anspruchsüberganges die gleichen Rechtswirkungen vorzusehen, wie sie nach der vergleichbaren Regelung des ASVG eintreten.

Zu Art.I Z.32 lit.a und 34 (§ 186 Abs.2 und § 191 Abs.1 und 2):

Im Rahmen der Bestellung der Versicherungsvertreter hat nach § 186 Abs.2 BSVG die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Bezüglich der Zusammensetzung der Verwaltungskörper ordnet § 191 Abs.2 BSVG an, daß die Zahl der Mitglieder der Landesstellenausschüsse

durch die Satzung festzusetzen ist. Folgt man in diesen Belangen der Regel des § 186 Abs.2 BSVG, so wären in Bundesländern mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Versicherten - wie etwa in Wien - in den Landesstellenausschuß nur ein Versicherungsvertreter zu entsenden. Da jedoch die Verwaltungskörper als Kollegialorgane einzurichten sind und daher unabhängig vom Berechnungsmodus nach d'Hondt sinnvollerweise aus mindestens drei Versicherungsvertretern bestehen sollten, ergibt sich zwischen den beiden zitierten Rechtsvorschriften des BSVG ein Widerspruch, zumal nach § 191 Abs.3 BSVG die Mitglieder der Landesstellenausschüsse gleichzeitig der Hauptversammlung anzugehören haben, die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung aber mit 120 festgesetzt ist (§ 191 Abs.1 Z.1 BSVG).

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll eine Lösung des aufgezeigten Widerspruches darin gefunden werden, daß bei Festhalten an dem auch in allen übrigen Sozialversicherungsgesetzen geltenden Grundsatz der gleichzeitigen Zugehörigkeit der Mitglieder des Landesstellenausschusses zur Hauptversammlung und bei unveränderter Geltung der Bestimmung des § 191 Abs.1 Z.1 BSVG über die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Landesstellenausschüssen im Gesetz unmittelbar festgesetzt wird. Diese im § 191 Abs.1 Z.4 BSVG vorgeschlagene Regelung folgt der schon im GSVG (§ 203 Abs.1 Z.4) geübten Vorgangsweise der Festsetzung der Zahl der Mitglieder in den Landesstellenausschüssen durch das Gesetz selbst und übernimmt unverändert die geltende Bestimmung in der Satzung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Der Tatsache, daß diese Festsetzung von der Berechnung nach dem System d'Hondt abweicht, wird durch eine Ergänzung des § 186 Abs.2 zweiter Satz BSVG Rechnung getragen. Des weiteren soll durch eine Änderung des § 191 Abs.2 BSVG darauf Bedacht genommen werden, daß eine Festsetzung der Zahl der Mitglieder in den einzelnen Landesstellenausschüssen nicht mehr im Wege der Satzung des Versicherungsträgers erfolgt.

In ähnlicher Weise ergibt sich ein Widerspruch hinsichtlich der Entsendung von Versicherungsvertretern in den Überwachungsausschuß, weil die im § 186 Abs.2 BSVG enthaltene Anordnung einer „Bedachtnahme auf die Länder“ einerseits und die Berechnung nach dem System d'Hondt nicht in Einklang zu bringen ist. Dieser Widerspruch soll mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag in der Weise gelöst werden, daß jede Landes-Landwirtschaftskammer unbeschadet des Ergebnisses einer Berechnung nach dem System d'Hondt mindestens einen Versicherungsvertreter in den Überwachungsausschuß zu entsenden hat und die restlichen Mandate des Überwachungsausschusses nach der angeführten Berechnungsart aufzuteilen sind.

Finanzielle Erläuterungen

Das finanzielle Schwergewicht des vorliegenden Entwurfes liegt in den begleitenden Maßnahmen zur Entlastung des Bundes im Bundesvoranschlag (BVA) 1981. Diese Maßnahmen sind folgende:

- | | |
|--|---------------|
| 1. In der Pensionsversicherung Reduktion des Gebarungüberschusses von 1,5 v. H. auf 0,5 v. H. der Gesamtaufwendungen (§ 31 Abs. 4); dadurch verringert sich die Ausfallhaftung um | 71,1 Mio. S. |
| Aus diesem Grunde sind keine Zuführungen an die Liquiditätsreserve vorzunehmen. | |
| 2. Aus den Mitteln der Krankenversicherung sind 1 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen an die Pensionsversicherung zu überweisen (§ 234); dadurch verringert sich die Ausfallhaftung um | 18,2 Mio. S. |
| 3. Aus den Mitteln der Krankenversicherung eine Überweisung an die Pensionsversicherung in der Höhe von | 200,0 Mio. S. |
| 4. Aus den Mitteln der Unfallversicherung eine Überweisung an die Pensionsversicherung in der Höhe von | 100,0 Mio. S. |

Im einzelnen ist zu diesen Maßnahmen zu bemerken:

Zu 2.):

Ende 1979 hat die Rücklage für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen 86,5 Mio.S betragen. Sie wird sich bis Ende 1980 auf etwa 76,5 Mio.S verringern. 1981 stehen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen 18,2 Mio.S zur Verfügung, die vermutlich nicht zur Gänze verwendet werden können. Demnach wird die Rücklage wieder steigen.

Zu 3.):

Seit dem Bestehen der Anstalt konnte die Krankenversicherung von 1974 bis 1979 ohne Berücksichtigung der Entwicklung der Rücklagen insgesamt Mehrerträge von 688,946 Mio.S erzielen. Ende 1979 hat die allgemeine Rücklage der Krankenversicherung 870,242 Mio.S betragen; sie entsprach dem halben Jahresaufwand 1979. Für 1980 ist bei einem Transfer von 250 Mio.S an die Pensionsversicherung ein Mehraufwand in einer Größenordnung von 100 Mio.S zu erwarten. Nach dem vorliegenden Entwurf ist auch für 1981 bei einem Transfer von 200 Mio.S an die Pensionsversicherung mit einem Mehraufwand in ungefähr der gleichen Größenordnung wie 1980 zu rechnen. Eine Absenkung der Ende 1979 in einem überhöhten Ausmaß vorhandenen allgemeinen Rücklage erscheint im Verhältnis zu den anderen Krankenversicherungsträgern vertretbar.

In der Krankenversicherung beträgt durch den Bundesbeitrag für die versicherungspflichtigen Erwerbstätigen der Beitragssatz 9,6 v.H. Durch die vorgesehene Überweisung an die Pensionsversicherung verringert sich dieser Beitragssatz für das Jahr 1981 auf 8,0 v.H. und stellt noch immer den höchsten Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Der vorgeschlagenen Lösung wurde gegenüber einer dauernden Senkung des im § 24 Abs.1 normierten Beitragssatzes der Vorzug gegeben.

Zu 4.):

Von 1974 bis 1979 ergaben sich ohne Berücksichtigung der Entwicklung der Rücklagen in der Unfallversicherung insgesamt Mehrerträge von 241,622 Mio.S. Ende 1979 betrug die allgemeine Rücklage der Unfallversicherung 371,207 Mio.S, d.s. 7 1/2 Monatsaufwendungen dieses Jahres. Für das Jahr 1980 ist auch bei einer Überweisung von 100 Mio.S an die Pensionsversicherung mit einer ausgeglichenen Gebarung zu rechnen. Es kann daher, ohne die Leistungsfähigkeit der Unfallversicherung zu gefährden, auch für 1981 wieder ein Transfer von 100 Mio.S an die Pensionsversicherung vorgesehen werden.

Aus finanzieller Sicht ist von den übrigen Maßnahmen des Entwurfes noch erwähnenswert:

Die in der 35.Novelle zum ASVG vorgesehene zusätzliche Erhöhung der Richtsätze im Ausgleichszulagenrecht ist auch in der 3.Novelle zum BSVG enthalten. Sie verursacht einen Mehraufwand an Ausgleichszulagen in der Höhe von 41 Mio.S.

Die vorgesehene Verschiebung der Nichtberücksichtigung der Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1.1.1979 auf die Zeit ab 1.1.1982 wird für das Jahr 1981 in der gesamten bäuerlichen Sozialversicherung die Versicherten um maximal 288 Mio.S an Beiträgen entlasten. Hievon entfallen 200 Mio.S auf die Pensionsversicherung, 53 Mio.S auf die Krankenversicherung und 35 Mio.S auf die Unfallversicherung. Die tatsächliche Höhe der Entlastung kann nicht einmal annähernd abgeschätzt werden, da sie von der noch immer nicht abgeschlossenen Durchführung der Hauptfeststellung abhängen wird. Diese Maßnahme belastet den BVA 1981 mit 151,3 Mio.S.

Alle übrigen, die Pensionsversicherung betreffenden Maßnahmen sind im einzelnen praktisch nicht abschätzbar. Sie dürften jedoch in ihrer Summe eine Gebarungsverbesserung von etwa 8 Mio.S verursachen.

Textgegenüberstellung

BSVG

Geltende Fassung:

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist nur die Ehegattin in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der Ehegatte

1. in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, oder

2. Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

3. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder

4. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z.1 bzw. an den Anspruch auf Krankengeld nach Z.2 bzw. an die Anstaltspflege nach Z.3 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder

5. gemäß § 221 dieses Bundesgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit ist.

Treffen diese Voraussetzungen für den Ehegatten nicht zu oder treffen diese Voraussetzungen für beide Ehegatten zu, ist nur der Ehegatte in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung gemäß § 4 Z. 1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrschein-

Vorgeschlagene Fassung:

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist nur die Ehegattin in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der Ehegatte,

1. aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Pensionsversicherung pflichtversichert ist oder auf Grund einer solchen Pflichtversicherung eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bezieht, oder

2. aufgrund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, wenn ihm aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder wenn er aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß bezieht, oder

3. Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder

5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z.1 bzw. an den Anspruch auf Krankengeld nach Z.3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z.4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder

6. gemäß § 221 dieses Bundesgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit ist.

Treffen diese Voraussetzungen für den Ehegatten nicht zu oder treffen diese Voraussetzungen für beide Ehegatten zu, ist nur der Ehegatte in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 4 Z.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er

Geltende Fassung:

lich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung mit dem Tag des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) und (4) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) unverändert.

(2) Die vorläufige Krankenversicherung gemäß § 6 Abs. 2 endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides.

(3) und (4) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 33a. (1) unverändert.

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 118a nicht statt, weil

- a) die im § 118a Abs. 1 genannte durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw.
- b) die im § 118a Abs. 2 genannte Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw.
- c) die Summe der in lit. a und b genannten Beitragsgrundlagen (§ 118a Abs. 3)

den 35-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. den Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung:

eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) und (4) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) unverändert.

(2) Die vorläufige Krankenversicherung (§ 6 Abs. 2) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides bzw. mit der rechtskräftigen Beendigung des Leistungsstreitverfahrens

(3) und (4) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 33a. (1) unverändert.

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 118a nicht statt, weil

1. die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 360fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung bzw.
2. die Summe der Beitragsgrundlagen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz den

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Beitragszuschlag**

§ 34. (1) unverändert.

(2) Werden die Beiträge zur Pflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit eingezahlt, ist der rückständige Betrag einzumahlen. Die Bestimmungen des § 227 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind entsprechend anzuwenden.

(3) unverändert.

Verwirkung des Leistungsanspruches

§ 53. (1) Ein Anspruch auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu

1. und 2. unverändert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebühren den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs. 1 bezeichneten Handlungen - im Falle der Z. 2 durch rechtskräftiges Strafurteil - festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpensionen. Den Leistungsansprüchen der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versicherten wird hiedurch nicht vorgegriffen.

(3) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) bis (5) unverändert.

(6) Bei Anwendung des Abs. 1 sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse

Beitragszuschlag

§ 34. (1) unverändert.

(2) Werden die Beiträge zur Pflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit eingezahlt, ist der rückständige Betrag einzumahlen. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Postauftrages) vollzogen, in dem der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) unverändert.

Verwirkung des Leistungsanspruches

§ 53. (1) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung, soweit sie nach dem Gesetz oder Satzung in Geld zu gewähren sind, und auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu

1. und 2. unverändert.

(2) Aus der Pensionsversicherung gebühren in den Fällen des Abs. 1 den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs. 1 bezeichneten Handlungen - im Falle der Z. 2 durch rechtskräftiges Strafurteil - festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpensionen. Den Leistungsansprüchen der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versicherten wird hiedurch nicht vorgegriffen.

(3) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) bis (5) unverändert.

(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.

Geltende Fassung:

heranzuziehen. Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit

§ 57. Übt der Pensionsberechtigte eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit aus, so ruht der Pensionsanspruch mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit. Das Ruhen erfaßt auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132).

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 58. Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 132 Abs. 2 sind die Bestimmungen der §§ 56 und 57 nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit**

§ 57. Übt der Pensionsberechtigte eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit aus, so ruht der Pensionsanspruch mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 57a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wiederauflebt.

(2) Das Ruhen des Pensionsanspruches erfaßt den Grundbetrag vor den anderen Pensionsbestandteilen.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 58. (1) Bei der Anwendung der §§ 56 und 57a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer der in Abs.1 angeführten Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 57a und § 56 anzuwenden; bei der Anwendung des § 57a

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt.

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 132 Abs.2 sind die Bestimmungen der §§ 56, 57 und 57a nicht anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Pensionsansprüchen

§ 60. (1) unverändert.

(2) Die Herabsetzung einer Pension wird mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Pensionsansprüchen

§ 60. (1) unverändert.

(2) Die Herabsetzung einer Pension wird, wenn der Herabsetzungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Pensionisten oder seines Kindes (§ 119 Abs.2 Z.2) gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, sonst mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Herabsetzungsgrund eingetreten ist.

Aufrechnung

§ 67. (1) und (2) unverändert.

Aufrechnung

§ 67. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung aus der Pensionsversicherung noch nicht ausgezahlt, ist die Aufrechnung nach Abs.1 Z.1, 2 und 4 ohne Begrenzung bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Geldleistung zulässig.

(4) Entsteht durch eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus einer Pensionsversicherung ein Überbezug an Zuschlägen gemäß § 130 Abs.5 bzw. § 136 Abs.4, so ist dieser Überbezug gegen die Pensionsnachzahlung aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn Anspruchsberechtigter auf die Pensionsnachzahlung der (die) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte (Ehegattin) ist.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 72. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Recht auf Rückforderung gemäß Abs. 1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten nur gegenüber den im § 73 angeführten Personen, soweit sie eine Geldleistung bezogen haben.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 72. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gegenüber allen Personen, die zum Bezug der noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt sind, soweit sie eine der im § 73 Abs.1 bezeichneten Leistungen bezogen haben.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. bis 5. unverändert.

6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbil-

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. bis 5. unverändert.

6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbil-

Geltende Fassung:

dung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (7) unverändert.

Beitragszeiten

§ 106. (1) und (2) unverändert.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes entrichtet werden. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist und der Versicherte seine Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich unterlassen bzw. die Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul-(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs-(Studien)gang besucht wurde oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung

Vorgeschlagene Fassung:

dung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (7) unverändert.

Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

§ 82a. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 204 Abs.3 vorhandenen Mittel sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend.

(2) Die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 Abs.4 zu ersetzen.

Beitragszeiten

§ 106. (1) und (2) unverändert.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes entrichtet werden. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist und der Versicherte seine Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich unterlassen bzw. die Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich herbeigeführt hat, oder wenn die rechtzeitige Beitragsentrichtung infolge unverschuldet eingetretener ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Versicherten (Betriebsführers) unterblieben ist.

(4) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul-(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs-(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach

Geltende Fassung:

für den künftigen abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 108. Zeiten einer Anhaltung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung zuerkannt hat, und die nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen als Versicherungszeiten erworben wurden, gelten, sofern der Versicherte vor der Anhaltung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten. Hiebei gelten die vor dem 1. Jänner 1957 gelegenen Anhaltungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anhaltungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den Versicherungsträger nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften nachzuentrichten; hiebei ist die Beitragsgrundlage unter Zugrundelegung des letzten vor der Anhaltung in Betracht kommenden Versicherungswertes im Sinne des § 23 zu ermitteln. Kann ein Versicherungswert nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, ist die Beitragsgrundlage in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 4 zu ermitteln. Für das Ausmaß der Beiträge gilt der nach der zeitlichen Lagerung der Zeiten jeweils in Betracht kommende Beitragssatz.

Vorgeschlagene Fassung:

dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 108. Zeiten einer Anhaltung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung zuerkannt hat, und die nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen als Versicherungszeiten erworben wurden, gelten, sofern der Versicherte vor der Anhaltung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten. Hiebei gelten die vor dem 1. Jänner 1957 gelegenen Anhaltungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anhaltungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den Versicherungsträger nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften nachzuentrichten; hiebei ist die Beitragsgrundlage unter Zugrundelegung des letzten vor der Anhaltung in Betracht kommenden Versicherungswertes im Sinne des § 23 zu ermitteln. Kann ein Versicherungswert nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 32 bis 53 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, ist die Beitragsgrundlage in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 4 zu ermitteln. Für das Ausmaß der Beiträge gilt der nach der zeitlichen Lagerung der Zeiten jeweils in Betracht kommende Beitragssatz.

Geltende Fassung:**Bemessungsgrundlage**

§ 113. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1, wenn aber solche nicht oder wenn weniger als 72 solche Monate vorliegen, außerdem bis zu einer Bemessungszeit von 72 Monaten die letzten nachstehenden sonstigen gemäß Abs. 4 in Betracht kommenden Versicherungsmonate in folgender Reihenfolge:

- a) Zeiten einer freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1,
- b) Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2,
- c) Zeiten einer freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2,
- d) Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 1 Z. 1.

(4) und (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

(2) und (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung**

§ 108a. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung ist § 104 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei der Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 108b. Ergibt sich nachträglich, daß die Feststellung von Versicherungszeiten gemäß § 108a bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zum Nachteil des Versicherten unrichtig war, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z. 1.

(4) und (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 104 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 1 liegt.

(2) und (3) unverändert.

537 der Beilagen

19

Geltende Fassung:

Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so ist die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(2) unverändert.

(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch Erwerbstätigkeiten aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründen, so ist zunächst die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um die Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(4) Die nach den Abs.1 und 3 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 35-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die nach Abs.2 ermittelte Beitragsgrundlage darf den Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nicht übersteigen.

(5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so sind

1. die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und

2. die gemäß § 242 Abs.4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(2) unverändert.

(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch Erwerbstätigkeiten aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründen, so sind

1. zunächst die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und

2. zunächst die gemäß § 242 Abs.4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(4) Die nach Abs.1 Z.1 und nach Abs.3 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, der nach Abs.1 Z.2 und nach Abs.3 Z.2 ermittelte Betrag darf den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigen.

(5) unverändert.

20

537 der Beilagen

Geltende Fassung:**Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger
Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger
Erwerbstätigkeiten**

- § 118b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat
- a) die nach § 118a Abs.1 oder 3 ermittelte Beitragsgrundlage den 35-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder
 - b) unverändert.

so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe des Abs.2 zu erstatten.

(2) unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (5) unverändert.

(6) Für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge (Abschnitt V) sind Versicherte jener Pensionsversicherung, in der sie zuletzt versichert waren, Pensionisten jener Pensionsversicherung zugehörig, aus der ihnen der Pensionsanspruch zusteht. Ist ein Pensionist gleichzeitig Versicherter, so gilt er für die Feststellung der Zugehörigkeit in der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge als Versicherter.

(7) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger
Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger
Erwerbstätigkeiten**

§ 118b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat

1. die nach § 118a Abs.1 Z.1 bzw. die nach § 118a Abs.3 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder
2. der nach § 118a Abs.1 Z.2 bzw. der nach § 118a Abs.3 Z.2 ermittelte Betrag den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder
3. die nach § 118a Abs.2 ermittelte Beitragsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe des Abs.2 zu erstatten.

(2) unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (5) unverändert.

(6) Für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge (Abschnitt V) sind

- a) Versicherte jener Pensionsversicherung zugehörig, in der sie zuletzt versichert waren; war ein Versicherter zuletzt in mehreren Pensionsversicherungen versichert, dann gilt für die Feststellung der Zugehörigkeit die Reihenfolge des Abs.4 lit.b;
- b) Pensionisten jener Pensionsversicherung zugehörig, aus der ihnen der Pensionsanspruch zusteht.

Ist ein Pensionist gleichzeitig Versicherter, so gilt er für die Feststellung der Zugehörigkeit in der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge als Versicherter.

(7) unverändert.

Geltende Fassung:

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 4 731 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 308 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 3 308 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 236 S, falls beide Elternteile verstorben sind 1 856 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 194 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 308 S.

Der Richtsatz gemäß lit. a erhöht sich um 355 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) Bei Anwendung des § 140 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten, sofern er mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten,
- c) die Eltern, sofern sie mit dem Pensionsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben,

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind.

(2) bis (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 5 316 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 703 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 3 703 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 383 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 078 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 456 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 703 S.

Der Richtsatz gemäß lit. a erhöht sich um 398 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) Bei Anwendung des § 140 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten, sofern er mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten,
- c) die Eltern, sofern sie mit dem Pensionsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben,

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. b unterschreitet.

(2) bis (4) unverändert.

Geltende Fassung:

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 163. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens gemäß § 56 oder § 57 durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 161 Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld gemäß § 162 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind) nicht gewährt.

Verwaltungshilfe

§ 171. (1) Der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer (seiner) Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung gepflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Pflegegebühren, höchstens jedoch bis zu 80 v. H., wenn der Pensionsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 v. H. dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungs-

Vorgeschlagene Fassung:

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 163. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 56, 57 oder 57a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 161 Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 162 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 56 Abs. 4 oder § 57a ruht) nicht gewährt.

Verwaltungshilfe

§ 171. (1) Der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer (seiner) Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung gepflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge, ausgenommen jedoch die Zuschläge gemäß § 130 Abs. 5 und § 136 Abs. 4) bis zur Höhe der Pflegegebühren, höchstens jedoch bis zu 80 v. H., wenn der Pensionsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 v. H. dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberech-

537 der Beilagen

23

Geltende Fassung:

träger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 3. unverändert.

4. die Bestimmungen des § 343 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend auch auf die Durchführung der Untersuchungen gemäß den §§ 81 und 82 anzuwenden sind;

5. bis 6. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (5) unverändert.

(6) Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind vom Amt eines Versicherungsvertreters auszuschließen.

(7) Bedienstete von Sozialversicherungsträgern und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, können nicht Versicherungsvertreter sein.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Länder und auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) und (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

tigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 3. unverändert.

4. die Bestimmungen des § 343 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend auch auf die Durchführung der Untersuchungen bzw. Maßnahmen gemäß den §§ 81, 82 und 82a anzuwenden sind;

5. bis 6. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (5) unverändert.

(6) Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

(7) entfällt.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Länder und auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern hat unbeschadet der Bestimmungen des § 191 Abs.1 Z.3 und 4, Abs.2 und Abs.3 nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) und (4) unverändert.

Geltende Fassung:

(5) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es zeitweilig an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder des Renten(Pensions)ausschusses (der Renten(Pensions)ausschüsse) können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen.

Enthebung von Versicherungsvertretern

§ 188. (1) Ein Versicherungsvertreter ist seines Amtes zu entheben:

1. unverändert.
2. wenn sich der Versicherungsvertreter seinen Pflichten entzieht;
3. unbeschadet der Bestimmung des § 185 Abs. 2 zweiter Satz, wenn ein Versicherungsvertreter seit mehr als drei Monaten aufgehört hat, in der Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz versichert zu sein;
4. wenn ein wichtiger Grund zur Enthebung vorliegt und der Versicherungsvertreter seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters gemäß Z. 4 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung des Obmannes und der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse sowie deren Stellvertreter steht dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder des Überwachungsausschusses dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter dem Obmann zu.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die zur Entsendung berufene Stelle zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden des Überwachungsausschusses Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder des Renten(Pensions)ausschusses (der Renten(Pensions)ausschüsse) können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.5 zweiter Satz entsprechend.

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 188. (1) Ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:

1. unverändert.
2. wenn sich der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seinen Pflichten entzieht;
3. unbeschadet der Bestimmung des § 185 Abs. 2 zweiter Satz, wenn ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seit mehr als drei Monaten aufgehört hat, in der Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz versichert zu sein;
4. wenn ein wichtiger persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt und der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt;

5. wenn einer der im § 185 Abs.6 genannten Ausschließungsgründe eingetreten ist.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z. 4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung des Obmannes und der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse sowie deren Stellvertreter steht dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder des Überwachungsausschusses dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) dem Obmann zu.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter (Stellvertreter) auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die zur Entsendung berufene Stelle zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden des Überwachungsausschusses Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist

Geltende Fassung:

nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung beim Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde einzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde hat dem Antrag einer zur Entsendung berufenen Stelle auf Enthebung eines von dieser entsendeten Versicherungsvertreters zu entsprechen, wenn der Antrag aus dem Grunde der Neuwahl in die betreffende gesetzliche berufliche Vertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter.

(6) unverändert.

Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 191. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter beträgt:

1. in der Hauptversammlung	120,
2. im Vorstand	16,
3. im Überwachungsausschuß	12.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Landesstellenausschüsse ist durch die Satzung festzusetzen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes.

(3) und (4) unverändert.

Aufgaben des Vorstandes und seiner Ausschüsse

§ 195. (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verwaltungskörpern oder Einrichtungen zugewiesen ist. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmungen des Abs. 2 einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Obmann (Obmannstellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen.

(2) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung beim Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde einzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde hat dem Antrag einer zur Entsendung berufenen Stelle auf Enthebung eines von dieser entsendeten Versicherungsvertreters (Stellvertreters) zu entsprechen, wenn der Antrag aus dem Grunde der Neuwahl in die betreffende gesetzliche berufliche Vertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter (Stellvertreter).

(6) unverändert.

(7) Von einer Enthebung (Abs.1 bis 3) ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.

Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 191. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter beträgt:

1. in der Hauptversammlung	120,
2. im Vorstand	16,
3. im Überwachungsausschuß	12.

wobei jede für ein Bundesland sachlich zuständige gesetzliche berufliche Vertretung der nach diesem Bundesgesetz Versicherten mindestens einen Vertreter zu entsenden hat;

4. in den Landesstellenausschüssen

Niederösterreich	12,
Oberösterreich, Steiermark	10,
Kärnten, Burgenland	7,
Tirol, Salzburg	5,
Wien, Vorarlberg	3.

(2) Die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes.

(3) und (4) unverändert.

Aufgaben des Vorstandes und seiner Ausschüsse

§ 195. (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verwaltungskörpern (ständigen Ausschüssen) zugewiesen ist. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmungen des Abs. 2 einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Obmann (Obmannstellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen.

(2) unverändert.

Geltende Fassung:

(3) Die Satzung hat zu bestimmen, inwieweit die Vorsitzenden und andere Mitglieder der geschäftsführenden Verwaltungskörper den Versicherungsträger vertreten können.

(4) unverändert.

Vermögensanlage

§ 206. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel des Versicherungsträgers sind zinsbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 207 nur angelegt werden:

1. bis 3. unverändert.

4. in Einlagen bei Kreditunternehmen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes, dem Verhältnis ihrer Eigenmittel zu den Gesamtverbindlichkeiten oder zufolge einer bestehenden besonderen Haftung ausreichende Sicherheit bieten.

(2) unverändert.

Bundesbeitrag

§ 224. Abweichend von den Bestimmungen des § 31 Abs. 4 leistet der Bund in der Pensionsversicherung der Bauern für die Geschäftsjahre 1979 und 1980 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

Gesonderte Rücklage

§ 234. Der Versicherungsträger hat abweichend von den Bestimmungen des § 204 Abs. 3 in den Geschäftsjahren 1979 und 1980

- a) 2 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung einschließlich des Bundesbeitrages zur Krankenversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen und
- b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten.

Die Überweisungen nach lit. a sind monatlich in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Satzung hat zu bestimmen, inwieweit die Vorsitzenden und andere Versicherungsvertreter in den geschäftsführenden Verwaltungskörpern den Versicherungsträger vertreten können.

(4) unverändert.

Vermögensanlage

§ 206. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel des Versicherungsträgers sind zinsbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 207 nur angelegt werden:

1. bis 3. unverändert.

4. in Spareinlagen, die nach den Bestimmungen des § 230a ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind.

(2) unverändert.

Bundesbeitrag

§ 224. Abweichend von den Bestimmungen des § 31 Abs. 4 leistet der Bund in der Pensionsversicherung der Bauern für das Geschäftsjahr 1981 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Zuführungen an die Liquiditätsreserve sind für das Geschäftsjahr 1981 nicht vorzunehmen.

Gesonderte Rücklage

§ 234. Der Versicherungsträger hat abweichend von den Bestimmungen des § 204 Abs.3 im Geschäftsjahr 1981

- a) 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung einschließlich des Bundesbeitrages zur Krankenversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen und
- b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten, soweit sie 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen im Sinne der lit.a übersteigen. Erreichen diese Aufwendungen nicht 1 v.H. an Versicherungsbeiträgen im Sinne der lit.a, ist der Unterschiedsbetrag der gesonderten Rücklage zuzuführen; hiebei sind die Erträge an Versicherungsbeiträgen um die gemäß § 447f Abs.5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden Überweisungen zu vermindern.

Die Überweisungen nach lit.a sind monatlich in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.